

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Anwendung der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden auf Investmenteinrichtungen

»EG-Dok. Nr. R/2082/78 (FIN 598)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 dieses Vertrages,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen der Richtlinie des Rates . . . vom . . . gelten nicht für Dividenden, die dem Endempfänger über eine Investmenteinrichtung zufließen.

Anlagen in Anteilen am Kapital der Gesellschaften, die über Investmenteinrichtungen vorgenommen werden, dürfen nicht benachteiligt, sondern müssen im Gegenteil gefördert werden. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit wie auch zur Entwicklung des Aktienmarktes sind daher Regelungen für die Dividenden notwendig, die von diesen Einrichtungen an ihre Anteilhaber weiter ausgeschüttet werden.

Um die von den Gesellschaften an ihre Aktionäre ausgeschütteten Dividenden und die über Investmenteinrichtungen deren Anteilhabern zufließenden Dividenden so weit wie möglich steuerlich gleichzubehandeln, muß die Weiterleitung der auf die Dividenden entfallenden Steuergutschriften und Quellensteuern zur Verrechnung bei den Anteilhabern geregelt werden.

Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden erheblichen Unterschiede in Rechtsform und steuerlicher Behandlung dieser Einrichtungen sollten mehrere Wege für die Weiterleitung der Steuergutschriften und Quellensteuern vorgesehen und deren Auswahl den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Besondere Bestimmungen sind für den Fall festzulegen, daß Dividenden einer Investmenteinrichtung zufließen oder von ihr weiterausgeschüttet werden, ohne daß eine Quellensteuer erhoben wird.

Die Fiskallasten von Steuergutschrift und Quellensteuerverrechnung sollten im Endergebnis den Mitgliedstaat treffen, der die Körperschaftsteuer auf die ausgeschütteten Gewinne und die Quellensteuer bei ihrer Ausschüttung erhoben hat. Zu diesem Zweck muß ein Fiskalausgleich zwischen den Mitgliedstaaten herbeigeführt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist indessen vorzusehen, wenn eine Investmenteinrichtung Dividenden an eine andere Investmenteinrichtung ausschüttet, die mindestens 10 % der Anteilscheine hält und diese Dividenden nicht weiter ausschüttet. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch bilateral über eine Aufteilung der Fiskallasten verständigen.

Zur Sicherung der Steuerneutralität dürfen die Einkünfte aus einem anderen Mitgliedstaat, die einer Investmenteinrichtung zufließen und von dieser ihren Anteilhabern weiter ausgeschüttet werden, nicht schlechter behandelt werden als Einkünfte aus dem gleichen Staat.

Die Regelungen über die Dividenden, die Investmenteinrichtungen zufließen und von diesen an ihre

Anteilinhaber weiter ausgeschüttet werden, sollten von den Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt ab angewandt werden wie die Richtlinie des Rates . . . vom . . . –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten wenden auf Einkünfte, die von Investmenteinrichtungen ausgeschüttet werden, die folgenden Bestimmungen an.
2. Soweit die vorliegende Richtlinie nichts Gegenteiliges bestimmt, ist die „Körperschaftsteuer“-Richtlinie auch auf Dividenden anzuwenden, die an Investmenteinrichtungen ausgeschüttet werden.

Artikel 2

1. Im Sinne der vorliegenden Richtlinie bedeuten die Ausdrücke:
 - „Investmenteinrichtungen“, nachfolgend I. E. benannt, die Einrichtungen, die in dem einen Bestandteil der vorliegenden Richtlinie bildenden Anhang aufgeführt sind, sofern sie zum Zweck haben, auf Angebote an die Öffentlichkeit hin die bei ihnen eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen;
 - „I. E. eines Mitgliedstaates“ diejenigen I. E., die in diesem Mitgliedstaat steuerlich als ansässig behandelt werden;
 - „Körperschaftsteuer“-Richtlinie die Richtlinie des Rates Nr. . . . vom . . . ;
 - „Dividenden“ Dividenden im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 oder Artikel 7 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie, wenn es sich um der I. E. zugeflossene Dividenden handelt, sowie die gleichen Beträge, vermindert um die der I. E. entstandenen Kosten, wenn es sich um von einer I. E. weiterausgeschüttete Dividenden handelt, vorausgesetzt, daß sie nicht länger als fünf Jahre seit dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem sie zugeflossen sind, in Rücklage gestellt waren;

— „Dividenden, die keine Quellensteuer getragen haben“ Dividenden, auf die entsprechend „Körperschaftsteuer“-Richtlinie und der vorliegenden Richtlinie weder bei der ausschüttenden Gesellschaft noch bei der I. E. eine Quellensteuer erhoben worden ist oder für die entsprechend Artikel 7 die Quellensteuer der die Dividenden weiterausschüttenden I. E. erstattet worden ist;

— „Dividenden, die Quellensteuer getragen haben“ alle anderen Dividenden;

— „ausschüttende Gesellschaft“ alle Gesellschaften eines Mitgliedstaates, die Dividenden ausschütten, mit Ausnahme von I. E.

2. Die einer I. E. zugeflossenen Dividenden, die nach den Rechtsvorschriften des Staates der I. E. deren Anteilhabern im gleichen oder im folgenden Jahre steuerlich zuzurechnen sind, gelten als von der I. E. weiterausgeschüttete Dividenden, auch wenn sie tatsächlich nicht weiterausgeschüttet worden sind.
3. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den Anhang ändern.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Abs. 1 können die Mitgliedstaaten vereinbaren, daß die vorliegende Richtlinie auch auf solche I. E. angewendet wird, bei denen die Gelder nicht auf Angebote an die Öffentlichkeit hin eingelegt werden; sie unterrichten darüber die Kommission.

Kapitel II

Bestimmungen über die Steuergutschrift

Artikel 4

1. Dividenden, die eine I. E. an ihre Anteilinhaber mit Ausnahme von I. E. weiterausschüttet, berechnen die Anteilinhaber unter der Voraussetzung der Artikel 4 und 5 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie zu einer Steuergutschrift, deren Satz nach Artikel 8 der genannten Richtlinie vom Staat der ausschüttenden Gesellschaft festgelegt ist.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Mitgliedstaat der I. E. bestimmen, daß der Satz der Steuergutschrift, die auf die von der I. E. weiterausgeschütt-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. August 1978 – 14 – 680 70 – E – Ste 9/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn-Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

teten Dividenden entfällt, in allen Fällen derjenige ist, den er selbst nach Artikel 8 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie festgesetzt hat.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erhebt der Staat der I. E. bei der Weiterausschüttung der Dividenden eine Ausgleichsteuer oder Körperschaftsteuervorauszahlung in Höhe der den Anteilhabern zu gewährenden Steuergutschrift und ermächtigt dazu, die Steuergutschrift, die auf die der I. E. zugeflossenen Dividenden entfällt, auf die Ausgleichsteuer oder Körperschaftsteuervorauszahlung anzurechnen, wobei ein etwaiger Überschuß nicht erstattet wird.

3. Der Betrag der Steuergutschrift, die auf die von einer I. E. weiterausgeschütteten Dividende entfällt, wird stets unter Beziehung auf diesen Dividendenbetrag berechnet.

Gleiches gilt für den Betrag der Steuergutschrift, die auf die Ausgleichsteuer oder Körperschaftsteuervorauszahlung angerechnet wird.

Kapitel III

Bestimmungen über die Quellensteuer

Artikel 5

Dividenden, die Quellensteuer getragen haben und die eine I. E. an ihre Anteilhaber mit Ausnahme von I. E. weiterausschüttet, berechtigen die Anteilhaber unter den Voraussetzungen von Artikel 16 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie dazu, einen Betrag von 25 v. H. der Dividenden als Quellensteuer zu verrechnen; ein etwaiger Überschuß wird ihnen von dem Mitgliedstaat erstattet, der die Steuer erhebt, mit der die Quellensteuer verrechnet wird.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten können auf die von ihrem I. E. weiterausgeschütteten Dividenden eine Quellensteuer erheben. Der Satz der Quellensteuer darf 25 v. H. nicht überschreiten.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so wird auf die von der I. E. erhobene Quellensteuer eine Quellensteuer von 25 v. H. angerechnet, wobei ein etwaiger Überschuß nicht erstattet wird.

2. Die Anrechnung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Dividenden keine Quellensteuer getragen haben.

Artikel 7

Schüttet eine I. E. eines Mitgliedstaates Dividenden, die bereits Quellensteuer getragen haben, an in diesem Staate ansässige Anteilhaber weiter aus, ohne dabei eine Quellensteuer zu erheben, so kann der

Mitgliedstaat der I. E. ihr die Quellensteuer zu einem Satz von 25 v. H. erstatten, sofern eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Name und Anschrift des Anteilhabers sowie der empfangene Dividendenbetrag werden automatisch der Steuerverwaltung mitgeteilt;
- die Anteilscheine an der I. E. sind auf den Namen ausgestellt.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 hat der Mitgliedstaat der I. E. eine Quellensteuer von 25 v. H. zu erheben, wenn die I. E. Dividenden weiterausschüttet, die keine Quellensteuer getragen haben. Ein Mitgliedstaat kann jedoch von der Erhebung der Quellensteuer absehen, sofern die Dividenden an in diesem Staate Ansässige weiterausgeschüttet werden und eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Name und Anschrift des Anteilhabers sowie der empfangene Dividendenbetrag werden automatisch der Steuerverwaltung mitgeteilt;
- die Anteilscheine an der I. E. sind auf den Namen ausgestellt.

Artikel 9

Der Betrag der Quellensteuer, zu dessen Anrechnung oder Erstattung die Anteilhaber einer I. E. berechtigt sind, wird unter Beziehung auf den von der I. E. ausgeschütteten Dividendenbetrag berechnet.

Gleiches gilt für

- den Betrag der Quellensteuer auf die der I. E. zugeflossenen Dividenden, der auf die Quellensteuer bei der Weiterausschüttung angerechnet wird;
- die Erstattung der Quellensteuer nach Artikel 7;
- den Betrag der Quellensteuer nach Artikel 8.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen für die Steuergutschrift und die Quellensteuer

Artikel 10

1. Statt der Anrechnung bei der I. E. nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 kann der Staat der I. E. die Ausgleichsteuer, Körperschaftsteuervorauszahlung oder Quellensteuer voll erheben und der I. E. die Steuergutschriften oder Quellensteuern, die auf der I. E. zugeflossene Dividenden entfallen, bis zur Höhe der Beträge erstatten, deren Anrechnung sonst nach diesen Artikeln möglich gewesen wäre.
2. Eine Erstattung an eine I. E. nach Absatz 1 ist wieder rückgängig zu machen, soweit die Dividenden von der I. E. im Jahr, in dem die Erstattung erfolgt, oder im darauffolgenden Jahr nicht weiterausgeschüttet werden.

Artikel 11

1. Im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten Ausschüttungen einer I. E. als stammend aus:
 - zuerst den Dividenden, die der I. E. in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Ausschüttung erfolgt ist, oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr zugeflossen sind;
 - alsdann gegebenenfalls anderen Dividenden;
 - schließlich gegebenenfalls Einnahmen anderer Art, von denen etwaige Verluste abgezogen werden.
2. Für die Anwendung von Absatz 1 werden die Dividenden anteilmäßig nach dem Verhältnis ihrer Herkunft aus den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt. In dem Falle des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich erfolgt diese Aufteilung nach der Gesamtheit der verbindlichen Dividenden aus dem jeweiligen Mitgliedstaat.

Artikel 12

1. Die der I. E. zur Erzielung ihrer Dividenden sowie ihrer anderen Einnahmen, einschließlich der Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften, entstandenen Kosten und Betriebsausgaben, die auf eine bestimmte Einnahmeart entfallen, werden bei dieser Einnahmeart abgezogen.
2. Die anderen als die in Absatz 1 bezeichneten Kosten werden anteilmäßig nach dem Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf jede Einnahmeart verteilt.

Artikel 13

1. Die I. E. eines Mitgliedstaates haben diesem Staat und ihren Anteilhabern den Dividendenbetrag sowie die Beträge der Steuergutschrift und der Quellensteuer, zu deren Anrechnung ihre Anteilhaber berechtigt sind, bekanntzugeben.
2. Die Mitgliedstaaten können weitergehende Bekanntmachungspflichten ihrer I. E. als nach Absatz 1 vereinbaren.

Artikel 14

Ist der Anteilnehmer einer I. E., mit Ausnahme eines Anteilhabers, der selbst eine I. E. ist, einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der I. E. ansässig, so ist dieser andere Staat für die Beträge, in deren Höhe er nach den Bestimmungen dieser Richtlinie Steuergutschriften oder Quellensteuer angerechnet oder erstattet hat, dem Mitgliedstaat der I. E. gegenüber zum Fiskalausgleich berechtigt.

Artikel 15

1. Der Staat einer I. E., die ihr von einer Gesellschaft oder einer I. E. eines anderen Mitglied-

staates zugeflossene Dividenden weiterausschüttet, ist gegenüber dem anderen Mitgliedstaat für den Betrag der Steuergutschrift, die auf die der I. E. zugeflossenen Dividenden entfällt, sowie der Quellensteuer zum Fiskalausgleich berechtigt. Der Fiskalausgleich wird unter Beziehung auf den weiterausgeschütteten Dividendenbetrag berechnet.

Der zahlende Staat kann von den Fiskalausgleichsbeträgen einen pauschalen Abschlag von bis zu 10 v. H. vornehmen.

2. Ist der Anteilhaber der die Dividenden weiter ausschüttenden I. E. eine andere I. E., die mindestens 10 v. H. der Anteilscheine an der erst erwähnten I. E. hält, so findet abweichend von Absatz 1 der dort bezeichnete Fiskalausgleich nur insoweit statt, als die Dividenden von der anderen I. E. weiter ausgeschüttet werden.
3. Im Falle des Artikels 4 Abs. 2 darf der Fiskalausgleich nach den Absätzen 1 und 2 nicht den Betrag der Ausgleichsteuer oder der Körperschaftsteuervorauszahlung übersteigen, die bei der I. E. erhoben wird.
4. Die Mitgliedstaaten können den Fiskalausgleich durch bilaterale Vereinbarungen abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 regeln, vorausgesetzt, daß dadurch die Rechte der Anteilhaber nach der vorliegenden Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

Kapitel V

Nichtdiskriminierungsvorschriften

Artikel 16

1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie darf ein Mitgliedstaat Einkünfte jeder Art, die einer I. E. dieses Mitgliedstaates aus einem anderen Mitgliedstaat zufließen, steuerlich nicht ungünstiger behandeln als Einkünfte aus dem gleichen Staat.

Gleiches gilt, wenn die Einkünfte an Ansässige des Staates der I. E. weiterausgeschüttet werden.

2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie darf ein Mitgliedstaat die Einkünfte jeder Art, die einem in diesem Mitgliedstaat ansässigen Anteilhaber von einer I. E. eines anderen Mitgliedstaates zufließen, steuerlich nicht ungünstiger behandeln als die Einkünfte jeder Art von I. E. des gleichen Staates.

Artikel 17

1. Vorbehaltlich der Regelungen über die Quellensteuersätze in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern darf ein Mitgliedstaat die Anteilnehmer

seiner I. E., die in Drittländern ansässig sind, steuerlich nicht günstiger behandeln als die in den Mitgliedstaaten ansässigen Anteilhaber.

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen sich über eine gemeinsame Haltung auf diesem Gebiet ab.

Kapitel VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 18

1. Diese Richtlinie ist anzuwenden auf Dividenden, soweit sie von einer ausschüttenden Gesellschaft nach dem in Artikel 22 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie bezeichneten Zeitpunkt ausgeschüttet worden sind. Sie ist auf die übrigen Einkünfte insoweit anwendbar, als sie einer I. E. nach diesem Zeitpunkt zugeflossen oder von ihr ausgeschüttet worden sind.
2. Abweichend von Absatz 1 bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, diese Richtlinie ganz oder teilweise anzuwenden, wenn die Dividenden oder übrigen Einkünfte nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zugeflossen oder ausgeschüttet worden sind.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind die Artikel 14 und 15 nur dann anwendbar, wenn zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten eine bilaterale Vereinbarung getroffen worden ist.

Artikel 19

Diese Richtlinie hindert nicht, daß ein Mitgliedstaat, dem Dividendenempfänger die Anrechnung oder Erstattung der Steuergutschrift oder Quellensteuer aufgrund einer innerstaatlichen Vorschrift zur Verhinderung unberechtigter Vorteile verweigert.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zu dem in Artikel 22 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie bezeichneten Zeitpunkt nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

Verzeichnis der in Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten Investmenteinrichtungen

Belgien:	Les fonds communs de placement, De gemeenschappelijke beleggingsfondsen im Sinne des Loi sur les fonds communs de placement vom 27. März 1957, Wet van 27. März 1957 betreffende de gemeenschappelijke beleggingsfondsen;
Dänemark:	esteringsforeninger im Sinne des Lovbekendtgørelse nr. 130 af 6. April 1967 om beskattning af medlemmer af investeringsforeninger; Certifikat-udtsedende investeringsforeninger;
Bundesrepublik Deutschland:	Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesell- schaften in der jeweils gültigen Fassung;
Frankreich:	Société nationale d'investissement (S.N.I.) nach Artikel 208-1° de Code général des impôts; Sociétés d'investissement ordinaires (S.I.O.) nach den Artikeln 208-1° bis und 208-2° des Code général des impôts; Sociétés d'investissement à capital variable (SICAV) nach Artikel 208-1° bis A des Code général des impôts; Fonds communs de placement nach dem Dekret Nr. 571842 vom 28. Dezember 1957, veröffentlicht im Journal officiel der Französischen Republik vom 29. De- zember 1957;
Irland:	Unit trusts im Sinne des Unit Trusts Act 1972; Investment trust companies;
Italien:	Le società ed enti finanziari;
Luxemburg:	Die fonds communs de placement und die sociétés d'investissement nach luxemburgischem Recht, die in der vom Kommissar für Bankenkontrolle nach Artikel IV Abs. 1 des Großherzoglichen Erlasses vom 22. Dezember 1972 über die Kontrolle der Investmenteinrichtungen geführten offiziellen Liste der Investmentsfonds enthalten sind;
Niederlande:	Beleggingsinstellingen im Sinne von Artikel 28 des Wet op de Vennoot- schapsbelasting 1969;
Vereinigtes Königreich:	Authorised unit trusts nach Section 358 des Income and Corporation Taxes Act 1970; Approved investment trusts nach Section 359 des Income and Corporation Taxes Act 1970.

Begründung

I. Allgemeine Erwägungen

1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt eine erste Maßnahme auf dem Gebiet der Harmonisierung der steuerlichen Behandlung von Einkünften dar, die durch eine Investmenteinrichtung (I. E.) hindurchfließen. Ein gemeinsamer Markt mit ungehindertem Kapitalverkehr erfordert den Abbau von Verzerrungen bei den direkten Steuern, auch in einem so wichtigen Bereich wie dem der I. E.

Unmittelbaren Anlaß für diesen Vorschlag bildet der Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme (Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlag)¹⁾, zu dem die vorliegende Richtlinie eine notwendige Ergänzung bildet.

2. Der Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlag sieht die Einführung des Teilanrechnungssystems vor, das harmonisierte Steuerregelungen für I. E. besonders dringlich macht. Dieses System mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung der Dividenden – einerseits Körperschaftsteuer auf den ausgeschütteten Gewinn der Gesellschaft, andererseits Einkommensteuer beim Aktionär – dadurch, daß dem Aktionär ein Teil der Körperschaftsteuer durch Anrechnung einer Steuergutschrift auf seine Einkommensteuer und gegebenenfalls Erstattung eines Überhanges zurückgewährt wird.

3. Einer der Gründe, die die Kommission zur Wahl dieses Systems bewogen haben, war das Ziel, steuerliche Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die der Heranführung mittlerer und kleinerer Sparer an den Aktienmarkt entgegenstehen²⁾. Dieses Ziel kann nur dann vollständig erreicht werden, wenn die von dem System vorgesehene Steuergutschrift nicht nur dem Direktaktionär, sondern auch den Anteilhabern von I. E. gewährt wird. Mittlere und kleinere Sparer scheuen aus verschiedenen Gründen normalerweise den Direkterwerb einer Aktie und ziehen die Anlage über eine I. E. vor.

4. Die Einschaltung von I. E. zwischen ausschüttender Gesellschaft und Endempfänger der Dividenden schafft für die Gewährung der Steuergutschrift besondere Probleme. Sie ergeben sich daraus, daß nach dem Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlag Voraussetzung für die Gewährung der Steuergutschrift grundsätzlich die Steuerpflicht der Dividenden beim Anteilhaber ist, aber bei Einschaltung einer I. E. Dividendenzufluß und Steuerpflicht bei verschiedenen Personen eintreten. Ähnliche Probleme bestehen für die Weiterleitung der Quellensteuer zur Verrechnung beim Anteilhaber. Das macht es notwendig, Regelungen für die Weiter-

leitung der Steuergutschrift und der Quellensteuer durch die I. E. an den Anteilhaber zu treffen. Diese Regelungen konnten wegen der besonderen und komplexen Problematik nicht mehr in den Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlag aufgenommen werden.

Diese Regelungen müssen so beschaffen sein, daß sie

- die steuerliche Behandlung der über eine I. E. zufließenden Dividenden beim Anteilhaber soweit wie möglich an diejenige eines Direktaktionärs annähern;
- den Verwaltungsaufwand für die I. E. und ihre Anteilhaber möglichst gering halten;
- den Fiskalausgleich zwischen den Mitgliedstaaten ebenso gerecht wie einfach gestalten.

5. Zur Lösung des Problems stand die Kommission vor der folgenden Alternative:

- entweder völlig harmonisierte Steuerregelungen für die I. E. vorzuschlagen;
- oder sich auf den Vorschlag gemeinsamer Regelungen für die Weiterleitung der Steuergutschrift und der Quellensteuer über die I. E. zur Verrechnung beim Endempfänger der Dividenden zu beschränken.

Der erste Weg scheidet wegen der zu großen Unterschiede, die in der steuerlichen Behandlung der I. E. zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, für die nahe Zukunft aus. Die Kommission hat sich daher für den zweiten Weg entschieden, nämlich für eine Harmonisierung, die auf die Anwendung der Grundsätze des Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlags bei Weiterausschüttung der Dividenden durch eine I. E. begrenzt ist.

II. Kommentar zu einigen Artikeln

Artikel 1

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlags gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht für Dividenden, die dem Empfänger über Investmentgesellschaften oder Investmentfonds zufließen.

Dagegen gelten diese Bestimmungen für die Einkünfte, die an diese Einrichtungen ausgeschüttet werden, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält einige Begriffsbestimmungen, zu denen folgendes zu bemerken ist:

- Für den Begriff „I. E.“ gibt es keine Gemeinschaftsdefinition für Zwecke der Besteuerung. Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wert-

¹⁾ Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden, der am 1. August 1975 dem Rat vorgelegt wurde – ABl. EG Nr. C 253 vom 5. November 1975.

²⁾ Siehe Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlag: Begründung, Nr. 11.

papieren³⁾ ist zur Erreichung der Zielsetzungen (siehe Tz. 1 und 3 der „Allgemeinen Erwägungen“) des vorliegenden Vorschlags zu eng; daher erschien es angezeigt, die I. E. jedes Mitgliedstaates, auf die die Richtlinie anzuwenden ist, in eine Liste aufzunehmen. Die in die Liste aufgenommenen I. E. werden für die Anwendung der Richtlinie allerdings nur dann anerkannt, wenn sie die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen, die in dem o. e. Artikel 2 vorgesehen sind, nämlich:

- die Gelder müssen auf Angebote an die Öffentlichkeit hin eingelegt worden sein,
- sie müssen nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sein.

Ferner ist vorgesehen, daß die Liste auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit geändert werden kann;

- für die Definition der Dividenden wurde die Frist für die Weiterausschüttung durch die I. E. aus Vereinfachungsgründen auf fünf Jahre beschränkt. Eine ähnliche Regelung enthält auch der Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlag (Artikel 12).

Artikel 3

Wenn grundsätzlich auch die Voraussetzung des Angebots an die Öffentlichkeit hin beibehalten wurde, so können die Mitgliedstaaten doch aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen gemeinsam auf diese Voraussetzung verzichten.

Artikel 4

Absatz 1

In diesem Absatz ist der Grundsatz festgelegt, daß die Anteilinhaber einer I. E. Anspruch auf die Steuergutschrift haben, die auf die dieser I. E. zugeflossenen und von ihr weiterausgeschütteten Dividenden entfällt. Die Anteilinhaber müssen dabei die Voraussetzungen des Körperschaftsteuer-Richtlinien-vorschlags erfüllen.

Absatz 2

Die Steuergutschrift des Quellenstaates kann auf zwei Wegen an die Anteilinhaber einer I. E. weitergegeben werden:

- entweder, indem den Anteilinhabern die Steuergutschrift des Quellenstaates gewährt wird, wobei die Steuergutschrift der Anteilinhaber dann je nach der Herkunft der Dividenden aus der Gemeinschaft unterschiedlich ist;
- oder, indem die Anteilinhaber stets einheitlich die Steuergutschrift des Staates der I. E. erhalten, wobei aber ein Ausgleichsmechanismus bei der I. E. zum gleichen Endergebnis führt.

Dieser Absatz überläßt es den Mitgliedstaaten, für welchen der beiden Wege sie sich entscheiden.

³⁾ ABl. EG Nr. C 171 vom 26. Juli 1976, S. 1.

Absatz 3

Dieser Absatz enthält einen bedeutsamen Grundsatz, wonach der Betrag der Steuergutschrift, die auf die von einer I. E. weiterausgeschütteten Dividenden entfällt, sowie der Betrag der Steuergutschrift, die auf die Ausgleichsteuer oder die Körperschaftsteuervorauszahlung angerechnet wird, nach dem Betrag der von der I. E. weiterausgeschütteten Dividenden und nicht nach dem Betrag der dieser I. E. zugeflossenen Dividenden berechnet wird.

Artikel 5

Entsprechend Artikel 4 gewährt dieser Artikel den Anteilinhabern das Recht zur Anrechnung der Quellensteuer auf ihre persönliche Einkommensteuer und gegebenenfalls zur Erstattung des Überschusses.

Der Quellensteuersatz, der von der ausschüttenden Gesellschaft auf die Dividenden angewendet wird, beträgt stets 25 v. H. Nach Artikel 6 ist es jedoch möglich, daß die den Anteilinhabern zugeflossenen Dividenden zweimal (oder noch öfter, wenn die Dividende mehr als eine I. E. durchläuft) Quellensteuer getragen haben; sie beträgt jedoch insgesamt 25 v. H. Daher kann der Anteilinhaber für Quellensteuer einen Betrag von 25 v. H. verrechnen.

Artikel 6

Wird auf die Weiterausschüttung einer I. E. eine Quellensteuer erhoben („Ausgangsquellensteuer“), so sieht dieser Artikel vor, daß zur Vermeidung sich kumulierender Quellensteuern auf diese Ausgangsquellensteuer die Quellensteuer, die bereits früher auf die Dividenden erhoben wurde („Eingangsquellensteuer“), angerechnet wird.

Der I. E. selbst wird ein eventueller Überhang nicht erstattet, und zwar aus den beiden folgenden Gründen:

- damit beim Anteilinhaber stets ein einheitlicher Betrag von 25 v. H. verrechnet werden kann;
- um die Steuersicherungsfunktion der Quellensteuer nicht zu mindern.

Artikel 7

Zweck dieses Artikels ist, das Prinzip des Artikels 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuer-Richtlinien-vorschlags auf die von einer I. E. weiterausgeschütteten Dividenden anzuwenden; danach kann der Staat der ausschüttenden Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen von der Quellensteuererhebung absehen.

Macht der Staat der I. E. von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird der I. E. folgerichtig die Eingangsquellensteuer erstattet.

Artikel 8

Es ist möglich, daß auf die Dividenden, die eine Gesellschaft an eine I. E. des gleichen Staates ausgeschüttet hat, keine Quellensteuer erhoben worden ist, weil dieser Staat von der in Artikel 14 Abs. 3

des Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlags eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In diesem Fall muß der Staat bei der Weiterausschüttung dieser Dividenden durch die I. E. zur Steuersicherung eine Quellensteuer von 25 v. H. erheben. Von dieser Regelung kann aber abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Quellensteuer bei der ausschüttenden Gesellschaft auch bei der Weiterausschüttung durch die I. E. erfüllt sind.

Artikel 9

Der Dividendenbetrag, den eine I. E. weiterausschütten kann, ist wegen ihrer Verwaltungskosten in der Regel niedriger als der Dividendenbetrag, den sie erhalten hat. Dieser Artikel soll daher deutlich machen, daß der Betrag der Steuergutschrift sowie der beim Anteilinhaber zu verrechnenden Quellensteuer stets nach dem Betrag der weiterausgeschütteten Dividenden berechnet wird.

Artikel 10

Im Hinblick auf die steuertechnischen Bedürfnisse einiger Mitgliedstaaten ermächtigt dieser Artikel dazu, daß anstelle der in Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 vorgesehenen Anrechnung die Steuergutschriften (Artikel 4) und Eingangsquellensteuer (Artikel 6) der I. E. erstattet und bei der Weiterausschüttung der I. E. die Ausgleichsteuer, Körperschaftsteuervorauszahlung oder Quellensteuer in voller Höhe erhoben werden können.

Artikel 11

Entsprechend Artikel 12 des Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlags regelt dieser Artikel Art und Herkunft der von einer I. E. weiterausgeschütteten Einkünfte.

Artikel 13

Die den I. E. obliegenden Bekanntmachungen, von denen dieser Artikel spricht, können je nach Art der I. E. verschieden sein. Aus der Bekanntmachung muß indessen der genaue Betrag der Dividenden, der Steuergutschriften und der Quellensteuern für die Besteuerung hinreichend deutlich hervorgehen.

Artikel 14

Dieser Artikel gewährt dem Wohnsitzstaat des Anteilinhabers gegenüber dem Staat der I. E. (wenn es sich um verschiedene Staaten handelt) das Recht auf Fiskalausgleich für die Beträge der Steuergutschriften und der Quellensteuern, die anhand der individuellen Steuererklärungen der Anteilinhaber mit ihrer persönlichen Einkommensteuer verrechnet worden sind.

Artikel 15

Absatz 1

Dieser Artikel regelt den Fiskalausgleich zwischen dem Staat der die Dividenden weiterausschüttenden

I. E. und dem Staat der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaften oder gegebenenfalls der I. E., von der diese Dividenden stammen.

Dieser Fiskalausgleich wird aus Verwaltungsgründen nicht auf der Grundlage der individuellen Erklärungen (Artikel 14), sondern anhand der weiterausgeschütteten Dividendenbeträge durchgeführt. Um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen diese Dividenden nicht beim Endempfänger besteuert werden und demzufolge der Staat der I. E. kein Fiskalopfer für die Verrechnung der Steuergutschrift und der Quellensteuer trägt, kann von dem Fiskalausgleichsbetrag ein Pauschalabzug von höchstens 10 v. H. vorgenommen werden.

Absatz 2

Ist eine I. E. an einer anderen I. E. beteiligt, so bestehen keine Bedenken gegen die Durchleitung der Steuergutschrift durch diese beiden I. E. an den Endanteilhaber und gegen den entsprechenden Fiskalausgleich. Es dürfte jedoch vorkommen, daß eine I. E. die Dividenden von einer anderen I. E. nicht weiterausschüttet, sondern sie thesauriert, um so den inneren Wert ihrer Anteile zu erhöhen.

Der Fiskalausgleich erscheint dann nicht gerechtfertigt. Dieser Absatz sollte daher in einem solchen Fall den Fiskalausgleich in Höhe des nicht weiterausgeschütteten Dividendenbetrages ausschließen.

Aus Vereinfachungsgründen ist diese Bestimmung aber nur anzuwenden, wenn die Beteiligung der einen I. E. an der anderen mindestens 10 v. H. erreicht.

Absätze 3 und 4

Diese Absätze entsprechen Regelungen des Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlags.

Artikel 16

Dieser Artikel enthält Nichtdiskriminierungsklauseln

- für den Staat der I. E. hinsichtlich der Einkünfte aus anderen Mitgliedstaaten,
- für den Staat des Anteilinhabers hinsichtlich der Ausschüttungen der I. E. anderer Mitgliedstaaten.

Artikel 19

Dieser Artikel entspricht Artikel 19 des Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlags und soll Mißbräuchen entgegenwirken.

Artikel 20

Wegen des Zusammenhangs zwischen diesem Richtlinienvorschlag und dem Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Körperschaftsteuer-Systeme müssen beide Texte gleichzeitig in Kraft treten. Dieser Sachzwang ist übrigens bei der Erörterung des Körperschaftsteuer-Richtlinienvorschlags durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß und auch aus den Reihen des Europäischen Parlaments unterstrichen worden.